

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2017-01-31

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport  
Bearbeiter/in: Frau Vogt  
Telefon: 545-2025

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00972/2017

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss

### Betreff

Einleitung einer öffentlichen Ausschreibung für die Ausstattung der neuen Grundschule am Ziegelsee

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Einleitung einer öffentlichen Ausschreibung sowie freihändiger Vergaben über die Schulausstattung für die Grundschule am Ostufer des Ziegelsees Ecke Lagerstraße/Speicherstraße im Wert von ca. 370.000 EUR und ermächtigt den Oberbürgermeister, jeweils den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat mit dem Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Schwerin für allgemeinbildende Schulen 2014/2015 bis 2019/2020 am 13.06.2016 sowie am 26.09.2016 die Errichtung einer dreizügigen Grundschule am Ostufer des Ziegelsees Ecke Lagerstraße/Speicherstraße beschlossen. Sowohl das Staatliche Schulamt Schwerin als auch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V haben im Vorgriff auf die Genehmigung des o.g. Schulentwicklungsplans der Errichtung der Schule zugestimmt. Das Ministerium für Inneres M-V und Europa hat im Rahmen der finanziellen Förderung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Die Bauarbeiten haben begonnen, eine Fertigstellung ist in den Sommerferien 2017 geplant. Der Schulbetrieb soll zum Schuljahr 2017/2018 beginnen. Die Grundschule mit ihren 12 Unterrichtsräumen, 8 Vorbereitungs- und Freiarbeitsräumen, dem Musik-, Kunst- und Werkraum, der Lehrküche, dem Computerkabinett, der Aula/Mensa sowie dem Verwaltungsbereich ist in Gänze neu auszustatten.

Der aktuelle Schwellenwert, der eine Europa weite Ausschreibung erforderlich macht, beträgt für Lieferleistungen 209.000 EUR.

Der voraussichtliche Auftragswert für die Ausstattung aller Schulräume beträgt ca. 200.000 EUR. Entsprechend § 106 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) ist eine Öffentliche Ausschreibung zulässig. Zur Förderung des Mittelstandes erfolgt die Vergabe aufgeteilt in 4 Losen (Mensa, Unterricht, Werken, Verwaltung).

Von der Gesamtausschreibung abgetrennt werden die Vergaben für Unterrichtsmaterial, Sicht- und Blendschutzanlagen sowie für die technische Infrastruktur und die technische Ausstattung (Beamer, PC's, Interactiv-Boards, Musikanlage). Diese Bedarfe stehen in keinem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang und werden jeweils im Rahmen einer freihändigen Vergabe beauftragt. Ein Los im Rahmen der Gesamtausstattung scheidet aus, da es sich vorliegend nicht um gleichartige Lieferungen handelt. Der voraussichtliche Auftragswert beläuft sich jeweils auf unter 100.000 EUR, wonach entsprechend § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A in Verbindung mit dem Wertgrenzenerlass M-V eine Freihändige Vergabe zulässig ist.

## **2. Notwendigkeit**

Neuanschaffungen sind erstmalig für die Betriebsaufnahme erforderlich.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Mit der Errichtung der Grundschule wird eine möglichst wohnortnahe Beschulung sichergestellt. Eine angenehme Lernumgebung kann sich positiv auf schulische Leistungen auswirken.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Das Auftragsvolumen kann dazu beitragen, Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe zu sichern.

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Haushaltsmittel für die vorgesehene Investition sind im Teilhaushalt 05 – Bildung und Sport – Investitionsmaßnahme „Grundschule Ziegelsee“ (2110116002) – in Höhe von 1.250.000 EUR für die erstmalige Ausstattung der Schule veranschlagt worden.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

Gemäß § 102 Schulgesetz M-V hat der Schulträger die Schulgebäude und –anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten sowie den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

In Höhe der beschafften Ausstattungsgegenstände erfolgt ein Vermögenszuwachs.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): keine

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

keine

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister